



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Fachbereich 2 Bauen und Umwelt

54568 Gerolstein

Nachrichtlich:
Forstrevier Jünkerath
Revierleiter Norbert Bischof

Forstamt Gerolstein

Unter den Dolomiten 6
54568 Gerolstein
Telefon 06591 9823-0
Telefax 06591 9823-10
Forstamt.Gerolstein@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

03.01.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63122	04.12.2024	Stephan Schmitz	06591 9823-23
	Az.: 2/51122-050	stephan.schmitz@wald-rlp.de	06591 9823-10

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Birgel und der Verbandsgemeinde Gerolstein

1. Bebauungsplanverfahren - Freiflächen-PV-Anlage „Hirzberg“
2. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan - Freiflächen-PV-Anlage „Hirzberg“ in Birgel

Frühzeitige Offenlage der Planunterlagen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab:

Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Südlich grenzen jedoch Waldflächen im Bereich der Gemarkung Birgel, Flur 2, Flurstücke 13 und 24 an das Plangebiet an.

Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche **Beschattung** der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.



Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Schmitz